

**Richtlinie über den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung an der Universität zu
Lübeck für internationale Studierende an der Universität zu Lübeck
vom 17. Juni 2020**

Beschluss des Präsidiums vom 15. Juni 2020

Präambel

Seit 2016 haben geflüchtete Menschen, denen mangels Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung das Studium an deutschen Hochschulen verwehrt ist, die Möglichkeit, sich durch die erfolgreiche Teilnahme an einem speziellen Propädeutikum für ein Fachstudium an der Universität zu Lübeck zu qualifizieren. Dieses vom DAAD und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein geförderte Integrationsprojekt vermittelt nicht nur sprachliche, sondern auch erste fachliche Kompetenzen, die für ein Studium an der Universität zu Lübeck erforderlich sind. Der Kompetenzerwerb wird im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen.

§ 1

Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) Die vorliegende Richtlinie regelt das Verfahren und die Durchführung der Feststellungsprüfung für studieninteressierte internationale Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Universität zu Lübeck.

(2) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an der Universität zu Lübeck erfüllt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung an der Universität zu Lübeck dauert in der Regel zwei Semester einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) An der Ausbildung nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die in den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz genannten Bedingungen erfüllen. Zur Entscheidung über einen Zulassungsantrag muss eine Bewerberin bzw. Bewerber folgende Unterlagen einreichen:

1. den Bewerbungsantrag
2. das Abschlusszeugnis einer Sekundarschule, das im Herkunftsland zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt
3. gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland
4. gegebenenfalls Nachweise über die Dauer eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Herkunftsland und die dabei erbrachten Studienleistungen und
5. ein Zeugnis über den Umfang der deutschen Sprachkenntnisse, wobei zumindest das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprache erreicht sein muss.

(2) Originalsprachige Unterlagen werden nur akzeptiert, wenn sie in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, ansonsten müssen von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen beigelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser wird vom Senat der Universität zu Lübeck für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein oder eine vom Präsidium der Universität zu Lübeck Beauftragter oder Beauftragte als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Propädeutikums und
3. eine Lehrkraft des Propädeutikums.

§ 5

Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung gliedert sich in zwei Teilbereiche:

1. den Test für ausländische Studierende (TestAS) und
2. die Fachprüfungen zum Ende des Propädeutikums.

(2) Der TestAS ist ein Studierfähigkeitstest für Internationale Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, der die allgemeine und fachliche Eignung zum Studium prüft. Im Gesamtergebnis muss ein Standarddurchschnittswert von mindestens 95 Punkten ausgewiesen werden, um am weiterführenden Propädeutikum teilzunehmen.

(3) Im Rahmen der Feststellungsprüfung findet der TestAS üblicherweise zum Ende des Wintersemesters statt, die Fachprüfungen des Propädeutikums zum Ende des Sommersemesters.

(4) Die Fachprüfungen des Propädeutikums sind

1. im Schwerpunktkurs Naturwissenschaften:

- a) Mathematik (2 SWS)
- b) Physik (2 SWS)
- c) Chemie (2 SWS)
- d) Biologie (2 SWS)
- e) Deutsch (B2/C1) (16 SWS)
- f) Anatomie (für Mediziner) (3 SWS)

2. Im Schwerpunktkurs Technik:

- a) Mathematik (4 SWS)
- b) Physik (2 SWS)
- c) Informatik (4 SWS)
- d) Technisches Englisch (2 SWS)
- e) Deutsch (B2/C1) (16 SWS)

Darüber hinaus können Fächer wie Ethik und Geschichte, Interkulturelle Kompetenzen oder Grundlagen der EDV zusätzlich belegt und Prüfungen abgelegt werden.

§ 6

Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachprüfungen werden als schriftliche Prüfungen durchgeführt und dauern pro Fach in der Regel 90 Minuten.

(2) Die Prüfungsarbeiten werden von den zuständigen Fachprüfern korrigiert und bewertet.

(3) Zur Prüfung der deutschen Sprache wird TestDaF angewandt.

§ 7

Ausschluss vom Prüfungsverfahren

Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, können sie von den zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht erbracht bewertet.

§ 8

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Notenstufen der „Erläuterungen der Notenstufen bei Schulzeugnissen und Einzelergebnissen in staatlichen Prüfungszeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.01.1968 in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen.

§ 9

Wiederholung der Feststellungsprüfung

Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Bereits bestandene Prüfungsteile müssen nicht wiederholt werden.

§ 10

Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern des Schwerpunktkurses erreichten Noten und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote ausweist. Da die Deutschkenntnisse durch die gesonderte Prüfung TestDaF festgestellt werden, wird diese Note gesondert ausgewiesen.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu Lübeck zu versehen.

§ 11

Zugangsberechtigung

(1) Mit der bestandenen Prüfung erwirbt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die grundsätzliche Berechtigung zum Zugang zu einem Studiengang an der Universität zu Lübeck.

(2) Ein Anspruch auf einen Studienplatz kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.